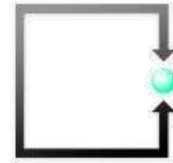


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



EUGH MUSS ENTSCHEIDEN:
MÜSSEN ONLINE-HÄNDLER EINE
TELEFONNUMMER IN DER
WIDERRUFSBELEHRUNG NENNEN?

13.8.2019

Quelle: <https://shopbetreiber-blog.de/2019/08/01/eugh-muss-entscheiden-muessen-online-haendler-eine-telefonnummer-in-der-widerrufsbelehrung-nennen/>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Der BGH hat mit Beschluss I ZR 169/17 vom 07.03.2019 Stellung zur Frage genommen, ob Online-Händler eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nennen müssen und die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Das LG Arnsberg und das OLG Hamm sahen im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen die gesetzlichen Informationspflichten, da im Impressum sowie im Footer der Startseite eine Telefonnummer genannt wurde. Dieser Auffassung schliesst sich der BGH im Grunde an. Doch der Senat setzte das Verfahren aus und legte die Frage dem EuGH vor, da es entscheidend auf die Auslegung der einschlägigen Vorschriften der Verbraucherrechtlinie 2011/83/EU ankommt.

Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB hat der Unternehmer den Verbraucher unter anderem über das Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB aufzuklären. Die Normen regeln nicht, welche Informationen konkret zur Verfügung zu stellen sind. Der Unternehmer kann jedoch das gesetzliche Belehrungsmuster verwenden, welches wie folgt unter Gestaltungshinweis 2 lautet: «Fügen sie Ihren Namen, ihre Anschrift und soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein». Die Verwendung der Musterbelehrung ist nicht zwingend, weswegen fraglich ist, ob eine gesetzliche Pflicht zur Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung besteht oder nicht.

Gegen eine solche Pflicht hat sich bisher nur das OLG Düsseldorf (Urteil vom 18.02.2016 – I-15 U 54/15) und das LG Schweinfurt (24.02.2017 – 5 HK O 43/16 eV) geäußert. Die Mehrheit der deutschen Gerichte befürwortet die Verpflichtung des Händlers, seine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung zu nennen. Von einer gesetzlichen Pflicht gehen das LG Bochum (Urteil vom 06.08.2019 – 13 O 104/14), das OLG Frankfurt (Beschluss vom 04.02.2016 – 6 W 10/16) und das OLG Schleswig (Urteil vom 10.01.2019 – 6 U 37/17) aus. Das OLG Hamm (Urteil vom 10.08.2017 – 4 U 101/15; Beschluss vom 03.03.2015- I-4 U 171/14; Beschluss vom 24.03.2015 – I-4 U 30/15) ist der Auffassung, dass die Verwendung des gesetzlichen Musters ohne Angabe der Telefonnummer beim Verbraucher den falschen Eindruck erwecke, er könne seinen Widerruf nur in Textform erklären.

Fraglich ist, wann eine Telefonnummer als verfügbar zu bezeichnen ist. Die erste Vorlagefrage des BGH war die Auslegung des Begriffs der Verfügbarkeit. Nach BGH ist die Verfügbarkeit dann zu bejahen, wenn der Unternehmer die Telefonnummer im Rahmen des Impressums nennt oder auf der Startseite seines Internetauftritts klar und deutlich darstellt. Damit wird der Anschein geweckt, der Verbraucher könne über diese

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH

Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare

Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert

Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

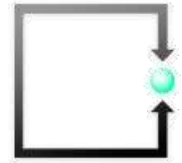
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Telefonnummer mit dem Unternehmer Kontakt aufnehmen und gegenüber ihm Erklärungen machen, ausser es liegt ein Hinweis vor, dass diese Telefonnummer nicht für die Entgegennahme von Widerrufserklärungen bestimmt ist. Der BGH bejaht auch die Frage, ob die Telefonnummer als verfügbar gilt, wenn sie zwar vom Unternehmer geschäftlich genutzt, aber nicht für den Abschluss von Fernabsatzverträgen verwendet und daher auch nicht zur Rückabwicklung von Fernabsatzverträgen in Form einer Entgegennahme von Widerrufserklärungen vorgehalten wird.

Unter Berücksichtigung der unternehmerischen Freiheit wollte der BGH die Pflicht des Unternehmers zur Angabe seiner Telefonnummer im Impressum nur für den Fall bejahen, als der Unternehmer die Telefonnummer gerade für die Kommunikation mit Verbrauchern einsetzte. Der EuGH bestätigte diese Meinung.

Von grundlegender Bedeutung für die Wahrung und wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte, insbesondere Widerrufsrechts, ist die Möglichkeit für den Verbraucher, mit dem Unternehmer schnell Kontakt aufzunehmen und effizient mit ihm zu kommunizieren. Dies ist bei der Entscheidung des EuGH bei der Auslegung des Begriffs der Verfügbarkeit zu berücksichtigen

Nun ist abzuwarten, ob sich der EuGH der strengen Auffassung des BGH anschliessen oder seine Entscheidung aus dem Rückrufsystem fortsetzen wird. Die Online-Händler sollen bis zur endgültigen Klärung eine Telefonnummer in die Widerrufsbelehrung aufnehmen.

Wir bleiben dran und werden den Entscheid des EuGH publizieren, sobald er veröffentlicht wird.